

4. Bibliographie der Schriften

Die Fußstapffen Des noch lebenden und waltenden liebreichen und getreuen GOTTES / Zur Beschämung des Unglaubens / und Stärckung des Glaubens / Durch ...

Francke, August Hermann

Glauch, 1701

Caput I. Woher die Media zu nehmen?

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Dennach bey der vom Hochlöblichen Consistorio des Herzogthums Magdeburg angeordneten Visitation zu Glaucha an Halle diese höchst rühmliche Nachfrage geschehen: Wie die Armen bedacht und versorget würden? und sich allerdings befunden / daß noch keine Almosen-Ordnung bis daher publice constituiret worden; Als haben Wir/ Pastor und Adjunctus der Gemeine daselbst / denen Hochverordneten Herren Commissariis nachfolgende unmaßgebliche Vorschläge zu Constituirung einer gewissen und beständigen Almosen-Cassa gethan / und zu des Hochlöbl. Consistorii des Herzogthums Magdeburg endlichen Confirmation demüthigst übergeben.

CAPUT I.

Woher die Media zu nehmen?

I. Von dem / so schon vorhanden.

- 1.) Vom Klinge-Beutel-Gelde kann hinfüro alle Quatember der fünffte Theil dem Pactori zugestellet / und von demselben zur Almosen-Cassa gebracht werden.
- 2.) Was bey dem regierenden Herrn Richter in die Armen-Büchse bey Schließung eines Contracts und anderer Gelegenheit gesteckt wird: kann hinfüro bey dem Quatember gezählet / und von dem Herrn Richter zur Almosen-Cassa gelieffert werden.
- 3.) Zu der Büchse / so auff den Hochzeiten herum gegeben wird / hat der Pastor den Schlüssel in Verwahrung zu nehmen / und was einkömmet / zur Almosen-Cassa zu bringen: gleich wie auch dasjenige / so in die vor die Kirch-Thüre gesetzte Becken von den Hochzeit-Leuten eingelegt wird / gleich zur Almosen-Cassa zubringen ist.
- 4.) Alle Legata und Stiftungen / so für Arme verhanden / davon das Haupt-Buch der Glauchischen Kirchen zeuget / sind hinfüro zu der Almosen-Cassa und derer Administration zu referiren.

II. Von dem / so noch zur Almosen-Cassa künfftig zu bringen.

- 1.) Vor denen Kirch-Thüren können alle Monatliche Buß- und Bet-Tage die Becken gesetzet werden: Da Sonntags vorher

ro. bey Ankündigung des Buß-Tages die Leute zur Beysteuer durch ein Formular zu ermahnen.

2.) In allen Schencken und Wirths-Häusern sind hinfüro Armen-Büchsen zu befestigen/ und die Wirthhe dahin anzuhalten/ daß sie sehen/ daß auch etwas hinein gegeben werde.

3.) Auf den ersten Sonntag nach Trinitatis ist hinfüro eine freywillige Beysteuer zu sammeln/ also: daß die Armen in einer Procession (so in der Frühe-Predigt vorher anzukündigen) von dem Armen-Vogt (der dazu zubestellen ist) geführt/ und einige von ihnen dazu bestellet werden/ daß sie vor den Thüren einfordern/ so wol mit einer Büchse als mit einem Korbe/ und dann/ was von Geld und Brodt gesammelt worden/ von dem Pfarrer und Almosen-Vorsteher (die aus der Gemeinde zusehen seyn) in der Pfarr-Wohnung unter ihnen nach eines jeden Nothdurfft (nach vorhergehender Ermahnung und Gebet) distribuiret werde.

4.) Bey dem Meister-Essen und allen andern öffentlichen und solennen Conviviis kann eine Armen-Büchse herum gegeben werden.

5.) Die Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage ist an denen Schencken und Gärten/ an denen die äußerliche Hand-Arbeit und Gewerbe treiben/ an denen/ die an Sonn- und Feyer-Tagen tanzen/ spielen/ boseln/ Musicanten halten &c. von dem Ampte Biezbichenstein ernstlich zu bestraffen/ und das Straff-Geld dem Pastori zur Armen-Cassa zu überliefern.

6.) Wenn ein Contract hinfüro geschlossen wird/ haben die partes contrahentes von 100 Thlr. 6 Groschen in den Gerichten zuerlegen/ so daß jeder Theil 3 Groschen auff 100 Thlr. dazu giebet: welches dann in die Büchse zu stecken/ und auf dem Quatembur dem Pastori zur Almosen-Cassa zu lieffern ist.

7.) Wenn ein Lehr-Junge in die Lehre genommen wird/ hat er zur Almosen-Cassa zu erlegen 2 Groschen; so er frey-gesprochen wird/ 4 Groschen/ wo nicht die äußerste Armuth vorhanden: So einer das Meister-Recht annimmt/ 8 Groschen.

8.) Über die vorhin schon geordnete der Kirchen zuständige Mülctas (davon in dem Haupt-Buche Meldung gethan wird/ e. g. wenn Braut und Bräutigam nicht auf die gesetzte Zeit zur Kirchen kommen &c.) soll hinfüro gehalten/ und sollen dieselbe zur Almosen-Cassa gebracht werden.

9.) Bey